

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 WO erlässt der Wahlvorstand des Betriebs
für die Betriebsratswahl 2..... folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Wahltermin

1.1 Der erste Tag der Stimmabgabe findet am statt.

§ 2 Büro des Wahlvorstands

2.1 Das Büro des Wahlvorstands befindet sich in Raum(Gebäude).

2.2 Es ist bis zur Beendigung der Wahl an jedem Arbeitstag von bis Uhr besetzt. Der Wahlvorstand stellt durch Beschluss sicher, dass jeweils mindestens ein Wahlvorstandsmitglied im Büro anwesend ist.

2.3 Das Büro des Wahlvorstands ist zugleich dessen Betriebsadresse. Wahlvorschläge, Einsprüche gegen die Wählerliste oder sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind ausschließlich an diese Adresse zu richten.

2.4 Der Wahlvorstand stellt die Bekanntmachung der genauen Betriebsadresse sowie seiner Sprechzeiten durch Aushang an den in § 5 festgelegten Stellen sicher.

§ 3 Sitzungen des Wahlvorstands

3.1 Die Sitzungen des Wahlvorstands beruft der/die Vorsitzende ein. Die Einladung kann telefonisch, mündlich oder schriftlich erfolgen. Der/Die Vorsitzende hat sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Wahlvorstands von der Einladung Kenntnis erhält und an der Sitzung teilnehmen kann. Insbesondere hat er/sie räumliche Entfernungen vom Arbeitsplatz bis zum Wahlvorstandsbüro oder eine zeitweilige Unabkömmlichkeit eines Wahlvorstandsmitglieds zu berücksichtigen.

3.2 Die Sitzungen des Wahlvorstands finden regelmäßig jeden..... um Uhr im Büro des Wahlvorstands statt. Darüber hinaus können im Einzelfall zusätzlich erforderliche Sitzungen einberufen werden. Verlangen mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder eine zusätzliche Sitzung, so ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

3.3 Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden. Soweit nicht bereits bei der Bestellung des Wahlvorstands ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r bestimmt worden ist, hat dies unverzüglich zu erfolgen. Der/Die Vorsitzende übt das Hausrecht aus, in dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/-in.

§ 4 Protokoll; Wahlakten

- 4.1 Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Schriftführer/-in ist Herr/Frau Jede Niederschrift soll die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner soll das Stimmenverhältnis der gefassten Beschlüsse ins Protokoll aufgenommen werden.
- 4.2 Über jedes Schriftstück des Wahlvorstands ist eine Kopie anzufertigen. Diese soll den Wahlakten beigeheftet werden. Der/Die Schriftführer/-in ist für die ordnungsgemäße Führung der Wahlakten verantwortlich. Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abgegeben wurden (Wahlvorschläge, Einsprüche...), werden ebenfalls in den Wahlakten verwahrt.
- 4.3 Die Wahlunterlagen sind im Wahlvorstandsbüro unter Verschluss aufzubewahren. Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass nur dessen Mitglieder Zugang zu den Unterlagen haben.

§ 5 Bekanntmachungen

- 5.1 Alle Beschlüsse, Aushänge oder sonstige Informationen des Wahlvorstands sind an folgenden Stellen des Betriebs bekannt zu machen:

.....

§ 6 Wahlhelfer

- 6.1 Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl (Anzahl) Wahlhelfer/-innen. Deren Gruppen- oder Gewerkschaftszugehörigkeit soll der des Wahlvorstands entsprechen.

§ 7 Zuständigkeiten

- 7.1 Jedes Mitglied des Wahlvorstands ist zur Empfangnahme mündlicher oder schriftlicher Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben sind, während der Sprechzeiten des Wahlvorstands in dessen Wahlvorstandsbüro, berechtigt. Eine Entgegennahme außerhalb des Wahlvorstandsbüros ist nicht zulässig und gilt dem Wahlvorstand gegenüber als nicht abgegeben.
- 7.2 Der Wahlvorstand legt in einem Beschluss die Aufteilung der vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Verhandlungs- und Unterzeichnungsberechtigung für die einzelnen Wahlvorstandsmitglieder fest. Vorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise
 - die Erstellung und Führung der Wählerliste,
 - die Vorbereitung des Wahlausschreibens,
 - die Entgegennahme von Wahlvorschlägen